

Recklinghausen, den 22.02.2010

Die Untere Landschaftsbehörde informiert:

Ökokonto für freiwillige Pflanzmaßnahmen

Freiwillige Pflanzmaßnahmen im Außenbereich können ab sofort in einem speziellen Ökokonto gutgeschrieben werden. Dieses Konto wird nicht bei einer Bank, sondern bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen geführt. Interessant sind Ökokonten vor allem für Landwirte, aber auch für Firmen und Besitzer großer Grundstücke.



Jeder der im Außenbereich oder im Landschaftsschutzgebiet ein landwirtschaftliches Gebäude, ein Wohnhaus oder ähnliches gebaut hat, weiß, dass nach dem Landschaftsgesetz hierfür ein Ausgleich geschaffen werden muss. Dies kann zum Beispiel durch Anpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Umwandlung von Acker in Grünland geschehen“, erläutert Heimke Lange, Ressortleiterin bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen.

Der Vorteil eines Ökokontos ist, dass dieser Ausgleich nun auch bereits im Vorfeld erbracht und für spätere Bauvorhaben angerechnet werden kann. Früher wurden solche Gestaltungsmaßnahmen nicht nachträglich anerkannt und es mussten für notwendige Baumaßnahmen neue Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wer sein Grundstück freiwillig eingrünen oder ökologisch aufwerten möchte, muss dies aber vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen abstimmen; nur dann kann die Maßnahme später angerechnet werden. Einen entsprechenden Antrag dazu finden Sie [hier](#).



„Zukünftige Bauherren sollten aber beachten, dass nicht jede Maßnahme anerkannt wird“, so rät Heimke Lange zur frühzeitigen Kontaktaufnahme. Daher gilt zum Beispiel die Pflanzung einer nicht standorttypischen Hecke aus Ziergehölzen nicht als Ausgleich. Pflanzlisten mit geeigneten Bäumen, Hecken oder Obstbäume können Sie der [„Gehölzliste für Kompensationsmaßnahmen“](#) oder der [„Pflanzenliste für Obstbaumpflanzungen / Streuobstwiesen“](#) entnehmen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Unteren Landschaftsbehörde unter den Telefonnummern

02361/53–6309 für die Städte Dorsten, Gladbeck, Herten und Marl

02361/53–6407 für die Städte Datteln, Haltern am See und Waltrop

02361/53–6507 für die Städte Castrop-Rauxel, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen zur Verfügung.

Ökokonto

§ 5a Landschaftsgesetz Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, können auf Antrag vor ihrer Durchführung von der unteren Landschaftsbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 4 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan entsprechen. Sie können bei späteren Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.